

Satzung des
Thüringer Zentrums für Lernende Systeme und Robotik
(Stand 17.02.2021)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Thüringer Zentrum für Lernende Systeme und Robotik“, abgekürzt TZLR.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ilmenau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er seinen Namen mit dem Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Grundlagenforschung sowie anwendungsorientierter und vorindustrieller Forschung auf den Gebieten Künstliche Intelligenz, Lernende Systeme, Data Science und Robotik in Thüringen. Der Verein dient dem Transfer innovativer Forschungsergebnisse in die Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Der Verein wirkt auf eine enge Verbindung der Thüringer Akteure in den in §2 Absatz (1) genannten Gebieten ein und fördert die Zusammenarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie mit den in §2 Absatz (1) genannten Zwecken in Verbindung stehen und als gemeinnützige Aufgaben anzusehen sind.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Finanzordnung des Vereins regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang in der Geschäftsstelle und als Mitteilung bekanntgegeben.

§3 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Die Organe des Vereins können ihre Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren treffen, soweit nicht ein Mitglied des entsprechenden Organs widerspricht.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit dem Vereinszweck steht.
- (3) Als fördernde Mitglieder kann der Verein natürliche und juristische Personen aufnehmen, die bereit sind, die Verwirklichung des Vereinszwecks zu fördern. Fördernde Mitglieder können an allen öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilnehmen, haben allerdings keine Stimme auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen vergeben, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft oder die praktische Entwicklung auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz, Maschinelles Lernen und der Datenwissenschaften erworben haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (5) Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Dies regelt die Beitragsordnung des Vereins. Steuerlich zulässige Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. Gegen eine vom Vorstand verweigerte Aufnahme kann der/die Antragsteller*in Einspruch beim Vorstand erheben. Dieser Einspruch ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann dem Einspruch entsprechen und den Antrag auf Aufnahme annehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 1. zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss,
 2. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung länger als neun Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist,
 3. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.Der freiwillige Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hebt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nicht auf und gewährt keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vermögen des Vereins.
- (8) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich oder per Mail mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich/per Mail Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (9) Jedes ordentliche und Ehrenmitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (10) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang in der Geschäftsstelle und als Mitteilung bekanntgegeben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die wissenschaftliche Arbeit des Vereins und auf Unterstützung, Beratung und Beistand im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Alle Mitglieder erhalten jährlich einen Tätigkeitsbericht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und insbesondere regelmäßig und fristgerecht seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind zur Sicherung ihrer Erreichbarkeit verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift ist der Geschäftsstelle des Vereins anzugeben.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich und unter Berücksichtigung der formalen Ladungsfrist einzuberufen:
 - auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - auf schriftliches Verlangen per Brief oder E-Mail von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch online über eine Videokonferenz stattfinden.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
 - Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - sonstige Aufgaben, für die kein anderes Organ des Vereins zuständig ist.

- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist unzulässig. Kooperationsrechtlich organisierte Mitglieder können durch einen Beauftragten vertreten werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Die Abstimmung kann auch elektronisch erfolgen.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Protokollanten zu unterschreiben ist. Der Protokollant ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Diese Niederschrift wird den Mitgliedern übersandt.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus dem
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister.Darüber hinaus können bis zu drei Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation befähigt sind, den Vereinszweck bestmöglich zu fördern.
- (2) Vorstandsvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (4) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsgestaltung.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören unter anderem:
 - Beschlussfassung über grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten des Vereins, insbesondere zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Planung und Überwachung der Mittelverwendung.

§8 Sitzungen des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen sollen in der Regel halbjährlich einberufen werden.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes. Erforderliche Unterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugesandt.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, Beschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Weg ohne Abhaltung einer Sitzung herbeiführen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (6) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, soweit nicht der Vorstand etwas anderes bestimmt.

§9 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, den Jahresabschluss spätestens 3 Monate nach Ende des vorherigen Geschäftsjahres dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch den Kassenprüfer geprüft und zusammen mit dem Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands vorgelegt.

§10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie erfordern die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur diesen einen Tagungsordnungspunkt zum Inhalt hat. Zur Auflösung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die TU Ilmenau und die FSU Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Rahmen der Graduiertenförderung zu verwenden haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Horst-Michael Groß

Kai-Uwe Sattler

Joachim Denzler

Gunther Notni

Patrick Mäder

Johann Lembach

Marcus Paradies

Stefan Hagedorn

Oliver Mothes